

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des
Johann-Christian-Reinhart-Gymnasiums Hof



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des
Johann-Christian-Reinhart-Gymnasiums Hof.“

2) Sitz des Vereins ist Hof.

3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter der Nummer ein-
getragen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Johann-Christian-Reinhart-Gymnasiums Hof durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule sowie die Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten zwischen der Schule, Eltern und den ehemaligen Lehrern und Schülern (Ehemalige).

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung und Unterstützung des Zusammenwirkens von Eltern, Erziehungsberechtigten und Ehemaligen mit der Schule, sowie die Aufrechterhaltung und Pflege gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Ehemaligen und Schule,

b) Förderung von schulischen Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung der Eltern, Erziehungsberechtigten und Ehemaligen,

c) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,



- d) Gewährung von Beihilfen für wissenschaftliche Exkursionen, Studienfahrten und anderen Schulveranstaltungen und deren Förderung,
 - e) Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur schulischen Freizeitgestaltung (z.B. Tischtennisplatte).
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler(innen) des Johann-Christian-Reinhart Gymnasiums Hof, die Lehrer(innen) und Ehemalige sowie alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklärenden Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen mit Löschung im Register oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Ausschluss.
 - aa) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen länger als 1 Jahr nicht nachkommen.
 - bb) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen und dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen Monatsfrist Einspruch, adressiert an den Vorstand, einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis

zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft; im übrigen bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.

- 5) Kein Vereinsmitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein ist berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, soweit für das Mitgliedschaftsverhältnis dienlich, zu erfassen und zu speichern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift und Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
- 2) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich – bei juristischen Personen durch deren satzungsmäßigen Vertreter – ausgeübt werden.
- 3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 4) Ehemalige Schüler zahlen unmittelbar nach Beendigung ihrer Schulzeit bis maximal für 5 Jahre keinen Beitrag. Für diese Zeit entfällt für sie das Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung



- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern(innen) für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen ist. Die Einberufung gilt dem Mitglied gegenüber als erfolgt, wenn sie an die letzte gemäß § 4 erfaßte Anschrift gerichtet oder auf der Homepage des Johann-Christian-Reinhart-Gymnasiums im Internet veröffentlicht ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Außerdem kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, d. h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand



- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw., wenn dieser nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende.
- 6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- 7) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 8 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - sechs Mitgliedern des Elternbeirats, die aus dessen Mitte gewählt werden und Vereinsmitglieder sind,
 - zwei Angehörigen der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums, die Vereinsmitglieder sind.

- 2) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen.
- 3) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Stimme eines Ausschussmitgliedes kann auch schriftlich eingeholt werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und es sich hierbei nicht um eine Wahl handelt.
- 4) Der Ausschuss entscheidet über wesentliche Aufgaben des Vereins, insbesondere
 - a) Mittelverwendung über DM 5.000,-,
 - b) Durchführung von größeren Veranstaltungen,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 9 Protokolle

- 1) Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ausschusses muss eine Niederschrift angefertigt werden. In ihr sind Verlauf, wesentlicher Inhalt der Tagesordnung sowie Ergebnisse von Abstimmungen, Wahlen und die Beschlüsse festzuhalten.
- 2) Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

§ 10 Kassenwesen

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in einfacher Weise Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer. Der Vorsitzende und der Kassierer sind befugt, Auszahlungen anzuordnen.
- 2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen. Der Kassierer und die zwei Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins



- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt in diesem Falle dem Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof oder hilfsweise der Stadt als Sachaufwandsträger zu, damit es für einen gemeinnützigen Zweck in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.
- 2) Ergänzend gelten die Bestimmungen der § 21 ff BGB.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 21. 06. 2001 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.1983 außer Kraft.

Hof, den 20. 06. 2001

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2009 geändert.